



Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ravensburg zum Schutz vor der Aviären Influenza (Geflügelpest)

vom 08.03.2023

Az. 33-9124

Auf Grund von Art. 70 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/429, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 5, § 13 Abs. 1 und 2 sowie § 65 der Geflügelpest-Verordnung, i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), § 4 der Viehverkehrsverordnung und § 2 Abs. 2 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes erlässt das Landratsamt Ravensburg folgende

I. Allgemeinverfügung:

1. Alle Geflügelhalter des Landkreises Ravensburg in der Stadt Bad Wurzach und den Gemeinden Bergatreute, Kißlegg, Wolfegg sowie in der Großen Kreisstadt Bad Waldsee mit Bad Waldsee-Stadt, den Teilorten Mittelurbach und Haisterkirch und in der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu mit Leutkirch-Stadt und den Teilorten Reichenhofen, Diepoldshofen, Herlazhofen, Gebrazhofen und Wuchzenhofen, haben mit sofortiger Wirkung das Geflügel aufzustellen (zum Geflügel zählen: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Wachteln, Enten, Gänse, Strauße, Emus und Nandus). Dies gilt sowohl für gewerbliche wie für private Haltungen.

Geflügel darf danach nur

- a. in geschlossenen Ställen,
- b. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, gehalten werden.

Die Pflicht zur Aufstallung besteht nicht für Haltungen, welche nach Satz 1 Buchstabe b als Abdeckung Netze oder Gitter mit einer Maschenweite von maximal 25 mm aufweisen, oder für sonstige Haltungen, soweit die zuständige Behörde im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 13 Absatz 3 der Geflügelpest-Verordnung erteilt. Für Haltungen, welche unter die allgemeine Ausnahme nach Satz 2 fallen, werden als Untersuchungseinrichtungen für die verpflichtenden virologischen Untersuchungen von Enten, Gänsen und Laufvögeln nach § 13 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 der Geflügelpest-Verordnung die Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter in Baden-

Württemberg / das Staatliche Tierärztliche Untersuchungsamt Aulendorf - Diagnostikzentrum bestimmt.

2. Für Geflügelhaltungen bis einschließlich 1.000 Stück Geflügel hat der Tierhalter folgende Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten:
- a) Das Tränken mit Dach- und Oberflächenwasser ist verboten.
 - b) Futter und Einstreu sind für Wildvögel unzugänglich zu lagern.
 - c) Die Geflügelhaltungen sind gegen unbefugten Zutritt zu sichern.
 - d) Beim Betreten der Geflügelhaltungen ist betriebseigene Schutzkleidung (einschließlich Stiefel) oder Einwegschutzkleidung anzulegen. Betriebseigene Schutzkleidung ist mindestens 1 Mal pro Woche zu waschen. Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen. Es sind geeignete Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion des Schuhzeugs bereitzustellen.
 - e) Es ist eine Möglichkeit zum Waschen der Hände vorzusehen.
 - f) Nach jeder Einnahme oder Ausnähme von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und mit einem geeigneten* Desinfektionsmittel zu desinfizieren.
 - g) Vom Tierhalter für den eigenen Bestand eingesetzte Transportfahrzeuge und -behälter für Geflügel sind nach jeder Verwendung zu reinigen und mit einem geeigneten* Desinfektionsmittel zu desinfizieren.
 - h) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und mit einem geeigneten* Desinfektionsmittel zu desinfizieren.
 - i) Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung von verendetem Geflügel ist nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und mit einem geeigneten* Desinfektionsmittel zu desinfizieren.
 - j) Im Bedarfsfall ist eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchzuführen.

Die Regelungen nach Nr. 2 a) - j) gelten für Geflügelhaltungen über 1.000 Stück Geflügel bereits aufgrund § 6 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung.

*Als geeignet gelten Desinfektionsmittel mit inaktivierender Wirkung gegen Viren (viruzid)

3. Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art im Landkreis Ravensburg sind in geschlossenen Räumen durchzuführen.
4. Die in den Nr. 1 bis 3 getroffenen Regelungen zur Beschränkung des Personenverkehrs und zur Reinigung, Desinfektion und Entwesung sind gemäß § 37 Satz 1 Nr. 7 und 8 Tiergesundheitsgesetz sofort vollziehbar; für die übrigen getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung die sofortige Vollziehung angeordnet.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sie ist befristet bis zum Ablauf des 31.03.2023, solange keine öffentliche Bekanntgabe einer Verlängerung erfolgt.

II. Hinweise:

1. Auf die Vorgaben gemäß § 3 und § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen. Auf die Pflichten des Unternehmers (Tierhalters) nach Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429, insbesondere zur Minimierung des Risikos hinsichtlich der Ausbreitung von Tierseuchen und zur Verpflichtung ggf. geeignete Maßnahmen zum Schutz von biologischen Gefahren gegen wildlebende Tiere zu ergreifen, wird hingewiesen.
2. Alle Geflügelhalter, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Landratsamt Ravensburg, Veterinär- und Verbraucherschutzamt, anzuzeigen. Dies gilt ebenso für die Abmeldung aufgebener Geflügelhaltungen.
3. Geflügelhalter haben, unabhängig von der Größe des Betriebes, die Zu- und Abgänge von Geflügel sowie die Legeleistung und die Anzahl der verendeten Tiere zu dokumentieren. Grundlage hierfür sind Artikel 102 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 sowie Artikel 22 (Zu- und Abgänge) und Artikel 25 (Produktionsleistung/Morbiditätsrate) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2019/2035. Auf die Vorgaben gemäß § 2 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung wird hingewiesen. Wer Geflügel hält, hat ein Bestandsregister nach Satz 2 zu führen. In das Register sind unverzüglich einzutragen:
 1. im Falle des Zugangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmers und des bisherigen Tierhalters, Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels,
 2. im Falle des Abgangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmers und des künftigen Tierhalters, Datum des Abgangs sowie Art des Geflügels
 3. für den Fall, dass mehr als 100 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere,
 4. für den Fall, dass mehr als 1.000 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag zusätzlich die Gesamtzahl der gelegten Eier jedes Bestandes,
 5. im Falle einer Abgabe von Geflügel auf einer Geflügelausstellung oder einer Veranstaltung ähnlicher Art zusätzlich
 - a) die Anzahl und
 - b) die Kennzeichnung des Geflügels.

4. Auf die Vorgaben der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen. So hat der Tierhalter in folgenden Fällen unverzüglich durch tierärztliche Untersuchungen das Vorliegen von hochpathogener aviärer Influenza (Geflügelpest) oder niedrigpathogener aviärer Influenza ausschließen zu lassen:
- Bestandsgröße bis 100 Tiere: Verluste von mind. 3 Tieren innerhalb eines Tages
 - Bestandsgröße über 100 Tiere: Verluste von über 2 % der Tiere innerhalb eines Tages
 - bei Abnahme der Legeleistung oder durchschnittlichen Gewichtszunahme von über 5 %
 - bei reinen Enten- oder Gänsebeständen bei Verlusten von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit oder bei Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von über 5 % über einen Zeitraum von mehr als 4 Tagen.

Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung sind an den Landesuntersuchungseinrichtungen durchzuführen, sie erfolgen dort kostenfrei.

5. Der Besitzer hat Falltiere (verendete Tiere) u.a. so aufzubewahren, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit diesen in Berührung kommen können (§ 10 Absatz 1 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG)). Die Tierkörper oder Tierkörperteile unterliegen der Verpflichtung der unschädlichen Beseitigung (§ 3 TierNebG).
6. Für den Transport verwendete Behältnisse und Gerätschaften sind nach jedem Transport, spätestens jedoch nach Ablauf von 29 Stunden seit Beginn des Transportes zu reinigen und zu desinfizieren (§ 17 Absatz 1 Viehverkehrsverordnung).
7. Der Wegfall der aufschiebenden Wirkung wird angeordnet nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung, soweit nicht nach § 37 Satz 1 TierGesG der Wegfall der aufschiebenden Wirkung bereits per Gesetz angeordnet ist. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung. Die Allgemeinverfügung muss also auch dann beachtet werden, falls Widerspruch eingelegt wird.
8. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 der Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige Behörde (Landratsamt Ravensburg, Veterinär- und Verbraucherschutzamt) für bestimmte Haltungen oder Örtlichkeiten Ausnahmen vorsehen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen und sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise weitestgehend vermieden wird; dabei dürfen Netze oder Gitter zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln nur genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen. Bei Erteilung einer solchen Ausnahme sind zusätzlich die Vorgaben des § 13 Abs. 4 der Geflügelpest-Verordnung zu beachten: Demnach sind Enten, Gänse und Laufvögel räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten und vierteljährlich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus zu untersuchen. Alternativ kann der Tierhalter Enten, Gänse und Laufvögel zusammen mit Hühnern oder Puten halten, soweit die Hühner oder Puten dazu dienen, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. In diesem Fall muss der Tierhalter die in Anlage 2 Spalte 2 der Geflügelpest-Verordnung vorgesehene

Anzahl von Hühnern oder Puten halten und weitergehende Auflagen erfüllen; insbesondere hat er jedes verendete Stück Geflügel in einer Landesuntersuchungseinrichtung unverzüglich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersuchen zu lassen.

9. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des § 4 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.
10. Hinweis zu „geeignetem Desinfektionsmittel“: Bei dem Geflügelpest-Virus handelst es sich um ein Influenza-A-Virus. Ein geeignetes Desinfektionsmittel ist wirksam gegen das Influenza-A-Virus. Eine Liste von geeigneten viruziden Desinfektionsmitteln für Tierhaltungen finden Sie beispielsweise auf der Internetseite der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft e.V. unter <https://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=1800>.
11. Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Nr. 14b der Geflügelpest-Verordnung und des § 32 Abs. 2 Nr. 3 des Tiergesundheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.

III. Begründung:

Am 23.02.2023 wurde im Landkreis Ravensburg in der Stadt Bad Wurzach am westlichen Uferbereich des Rohrsees eine verendete Graugans aufgefunden. Nach einer ersten Beprobung beim Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamt - Diagnostikzentrum (STUA) Aulendorf wurden die Proben am 28.02.2023 zur weiteren Untersuchung an das Nationale Referenzlabor für aviäre Influenza, das Friedrich-Löffler-Institut (FLI), Insel Riems, übersandt.

Nachdem dem Veterinär- und Verbraucherschutzamt Ravensburg am 08.03.2023 mitgeteilt wurde, dass das FLI in den Proben das hochpathogene aviäre Influenzavirus (Geflügelpest) vom Subtyp H5N1 nachgewiesen hat, wurde durch das Veterinär- und Verbraucherschutzamt Ravensburg als untere Tiergesundheitsbehörde der Ausbruch der Geflügelpest bei Wildvögeln am 08.03.2023 amtlich festgestellt.

Am 08.02.2023 hat das FLI seine Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5 in Deutschland aktualisiert (aktuelle Fassung abrufbar unter:

<https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/aviaere-influenza-ai-gefluegelpest/>).

Dort werden das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und Vogelbeständen in zoologischen Einrichtungen über Wildvögel als hoch eingeschätzt. Das FLI empfiehlt in seiner Risikoeinschätzung u.a. die Umsetzung strenger Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelbetrieben sowie die risikobasierte Einschränkung der Freilandhaltung (Aufstallung).

Vom 01.01. bis 27.02.2023 wurden in Deutschland 38 HPAI-Ausbrüche bei Geflügel, einschließlich nicht gewerblicher Geflügel-Haltungen, gemeldet. Alle Ausbrüche wurden vom Subtyp H5N1 verursacht. Das FLI schätzt derzeit (Stand 08.02.2023) das Risiko der Einschleppung von HPAI in Hausgeflügel- und Wildvogelbestände als hoch ein.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 S. 1 und § 4 Abs. 1 TierGesAG ist die untere Tiergesundheitsbehörde des Landkreises Ravensburg sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Zu Ziffer I. Nr. 1:

Die Anordnung der Aufstallung des Geflügels unter Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des Art. 70 Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 und des § 13 Abs. 1 S. 1 der Geflügelpest-Verordnung.

Gemäß Art. 70 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 Buchstabe d) der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht oder amtlicher Bestätigung des Auftretens der Geflügelpest bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf Geflügel zu verhindern. Soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung erforderlich ist, kann gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 der Geflügelpest-Verordnung die Isolierung der für die Geflügelpest empfänglichen Arten angeordnet werden, um damit den Kontakt zwischen Wildvögeln und Geflügel und damit eine Ausbreitung in den Bestand oder eine Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel zu verhindern. Für die Risikobewertung sind gemäß § 13 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung u.a. die örtlichen Gegebenheiten, das Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, der Ausbruch der Geflügelpest in einem angrenzenden Kreis sowie die Risikobewertung des FLI zu berücksichtigen.

Durch die amtliche Feststellung des Ausbruches der Geflügelpest bei Wildvögeln am 08.03.2023 im Landkreis Ravensburg ist die Erforderlichkeit der Aufstallung von Geflügel zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel im Sinne des § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung gegeben. Der Rohrsee ist als Habitat für Wildwasservögel bekannt. Wildwasservögel können das aviäre Influenzavirus gut verbreiten und über kurze Strecken in andere Populationen eintragen. Hinzu kommt, dass die Wasservogelpopulationen in Abhängigkeit von der Witterung in Europa und damit vom Zufrieren oder Auftauen von Gewässern auch im Winter sehr mobil sind. Laut aktueller Bewertung durch das FLI wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5 durch Wildvögel in Nutzgeflügelbestände bundesweit als hoch eingeschätzt und neben der konsequenten Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen (insbesondere der Biosicherheit) empfohlen, Geflügel risikobasiert aufzustallen.

Nachdem sich die Seuchenfeststellung bisher nur auf einen verendeten Wildvogel im Uferbereich des Rohrsees beschränkt und im näheren Umfeld des Fundortes keine größeren Hausgeflügelbestände liegen, werden nach Risikobewertung und behördlichem Ermessen zunächst nur die benachbarten Gemeinden in die Aufstallungspflicht einbezogen.

Geflügel in Freilandhaltungen hat im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenem Geflügel weitaus größere Möglichkeiten, mit diversen Umweltfaktoren - hier insbesondere mit dem Kot von infizierten

Wildvögeln - in Kontakt zu geraten. Die präventive Aufstallung von Geflügel in den genannten Bezirken ist geboten, um ein Übergreifen der Geflügelpest auf Nutzgeflügelbestände zu verhindern und damit die Tiergesundheit und die tierische Erzeugung sowie den Handel von Eiern und Geflügelfleisch als hochwertigen Lebensmitteln nicht zu gefährden und gleichzeitig unnötige Schmerzen, Leiden und Schäden der Tiere durch Seuchenausbrüche zu vermeiden. Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind auch Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen. Virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln können jederzeit z.B. Wasser, Futtermittel und Einstreu mit Geflügelpestviren kontaminieren, wenn Geflügel im Auslauf gehalten wird.

Die unter Ziffer I. Nr. 1 genannte Aufstallung ist geeignet, das Risiko derartiger Übertragungswege zu minimieren und eine Infektion von Hausgeflügel mit dem aviären Influenzavirus zu verhindern. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderer Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstallung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbuch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter. Zudem sind Ausnahmen von der Aufstallungspflicht im Einzelfall unter Genehmigungsvorbehalt und weiteren Auflagen zur Risikominimierung möglich, sofern die Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich oder eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt ist (z.B. Laufvögel, Wassergeflügel).

Zu Ziffer I. Nr. 2:

Die Anordnung der Maßnahmen unter Ziffer I. Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung dient der Seuchenprävention und Bekämpfung gemäß Art. 70 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe c und e der Verordnung (EU) 2016/429. Sie erfolgt ergänzend zu § 3 und § 6 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung für kleinere Geflügelhaltungen mit bis zu einschließlich 1.000 Tieren. Die Anordnungen stützen sich auf § 3 und § 6 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung. Danach kann die zuständige Behörde auch für kleinere Bestände Schutzmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Da die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung erfolgt, ist es erforderlich, die Geflügelhaltungen im Landkreis zu schützen und den Eintrag oder die Verschleppung des Virus in bzw. aus Nutzgeflügelbestände zu vermeiden. Die Anordnung der unter Ziffer I. Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung genannten Maßnahmen, wie das Vorhalten von Einrichtungen zur Schuhdesinfektion und zum Händewaschen, die Verwendung von Schutzkleidung und die Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen sind geeignet, das Risiko des Eintrags von Geflügelpestvirus in Geflügelhaltungen bzw. dessen Verbreitung zu vermindern. Die Gefahr eines

Erregereintrags wird durch entsprechende Biosicherheitsmaßnahmen reduziert. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gelten diese Anforderungen unabhängig vom Seuchengeschehen dauerhaft nur für größere Betriebe. Infolge des derzeitigen erhöhten Eintragsrisikos durch die nachgewiesenen Geflügelpestinfektionen in der Wildvogelpopulation sind diese Anforderungen auch an kleine Betriebe zu stellen, um die im Falle des Seuchenausbruches für alle Betriebe geltenden Bekämpfungs- und Restriktionsmaßnahmen möglichst abzuwenden.

Zu Ziffer I. Nr. 3:

Die Anordnung der Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art in geschlossenen Räumen unter Ziffer I. Nr. 3 der Allgemeinverfügung dient der Seuchenprävention und Bekämpfung gemäß Art. 70 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 Buchstabe c und d der Verordnung (EU) 2016/429. Sie erfolgt auf der Grundlage des § 7 Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe a) der Geflügelpest-Verordnung und ergänzt die präventive Aufstallung unter Ziffer I. Nr. 1 zur Vermeidung bzw. Reduzierung des Risikos eines Erregereintrags. In Gebieten mit Aufstallungspflicht im Freien besteht ein erhöhtes Infektionsrisiko, dem durch eine Durchführung der Veranstaltungen in geschlossenen Räumen begegnet wird.

Zu Ziffer I. Nr. 4:

Der Wegfall der aufschiebenden Wirkung wird angeordnet nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), soweit nicht nach § 37 Satz 1 TierGesG der Wegfall der aufschiebenden Wirkung bereits per Gesetz angeordnet ist.

Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

Zu Ziffer I. Nr. 5:

Tiergesundheitliche Allgemeinverfügungen dürfen gemäß § 41 Abs. 3 S. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) öffentlich bekannt gemacht werden, da dies durch § 7 Satz 2 TierGesAG zugelassen ist. Da nur eine möglichst schnelle Befolgung der angeordneten tiergesundheitsrechtlichen Maßnahmen eine ausreichende Prävention entfaltet, ist es im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich und angemessen, die Bekanntgabe-Fiktion des § 41 Abs. 4 S. 3 LVwVfG entsprechend § 41 Abs. 4 S. 4 LVwVfG zu verkürzen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt auf der Homepage des Landkreises Ravensburg und zusätzlich durch ortsübliche Bekanntmachung.

Zu Ziffer I. Nr. 6:

Die Befristung beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 1 LVwVfG. Danach kann die Allgemeinverfügung mit einer Befristung versehen werden. Die Befristung wurde nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes festgesetzt. Durch die Befristung bis einschließlich 31.03.2023 lässt sich die epidemiologische Entwicklung der Geflügelpest beobachten und beurteilen. Bis diese Entwicklung deutlich wird und die Ausbreitung und Entwicklung beurteilt werden kann, ist es aus tierseuchenrechtlichen Gründen erforderlich, die betroffenen Betriebe vor einem Eintrag oder einer Verschleppung dieser Tierseuche zu schützen. Ein kürzerer Zeitraum für die Befristung ist nicht gleich geeignet, da die Entwicklung nicht gleich gut beurteilt und eingeschätzt werden kann. Die ggf. entstehenden Nachteile für die Betroffenen stehen nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen, die für die Allgemeinheit stehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Ravensburg, Friedenstraße 6, 88212 Ravensburg eingelegt werden.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landratsamt Ravensburg, Veterinär- und Verbraucherschutzamt, Friedenstraße 2, eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung ist weiterhin auf der Internetseite des Landratsamtes Ravensburg unter www.rv.de/landkreis/amtliche+bekanntmachungen abrufbar.

Ravensburg, 08.03.2023

Gez.

Dr. Honikel-Günther

Erster Landesbeamter